

# Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2018

Nr. 42

Freitag, 19. Oktober 2018



## in der Bücherei **Halloween**

Am 26.10.2018 von 19:00 - 22:00 Uhr in der Bücherei Ispringen

Für Kinder **8 - 13 Jahre**

Wir lesen im Gruselkeller der Bücherei bei Kerzenlicht.

Wer möchte, darf seine eigene Kuscheldecke mitbringen!

Was sonst noch alles läuft, lasst euch überraschen...

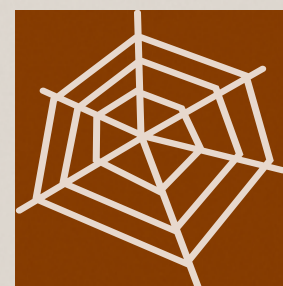
Na, neugierig? Dann kommt und meldet euch **bis 20.10.2018** an.

Telefon: **07231/800311**

Per Mail: **buecherei1@ispringen.de**

**ACHTUNG: Nur die ersten 15 Kinder werden dabei sein.**

Euer Büchereiteam und Liste Mensch und Umwelt



**Notdienste/Beratung und Hilfe****Bereitschaftsdienst bei Störungen**

<b>SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH &amp; Co. KG</b> Störungsmeldestelle – Strom <b>24 Stunden erreichbar</b>	<b>Tel. 0800 797 39 38 37</b>
<b>Erdgas Südwest GmbH</b> Erdgaszentrum Ettlingen Störungsmeldestelle	<b>Tel. 07243/2 16-0</b> <b>Tel. 01802/056229</b>
<b>Wasserversorgung Ispringen</b> Störungen oder	<b>Tel. 07231/58 78 720</b> <b>Tel. 0174/61 41 762</b>
<b>KabelBW – Service zum TV-Kabelnetzbetreiber</b> Kundenservice	<b>Tel. 0221 46619100</b>

**Wichtige Rufnummern**

<b>Feuerwehr</b>	<b>Tel. 112</b>
<b>Polizei Notruf</b>	<b>Tel. 110</b>
<b>Revier Pforzheim</b>	<b>Tel. 186-0</b>
<b>DRK Krankentransport</b>	<b>Tel. 19 222</b>
<b>Allgemeiner Notfalldienst:</b>	<b>Tel. 116117</b>

**Ärztliche Notdienste**

<b>Zahnärztlicher Notdienst</b> Der Bereitschaftsdienst der Zahnärzte wird am Wochenende in der Zeit zwischen 10 und 12 Uhr über die Rufnummer vermittelt.	<b>Tel. 07231/37 37</b>
<b>Zentrale Notfallpraxen Pforzheim</b>	<b>Tel. 0180/51 92 92 18</b>
<b>Siloah, St. Trudpert Klinikum:</b> Wilferdinger Straße 67; 75179 Pforzheim	<b>Tel. 498-0</b>
<b>Klinikum Pforzheim:</b> Kanzlerstraße 2-6; 75175 Pforzheim Dienstzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 19 Uhr bis Folgetag 8.00 Uhr, Mittwoch: von 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr, an Wochenenden: von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr, an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. von Vorabend 19.00 Uhr bis Folgetag 8.00 Uhr.	<b>Tel. 969-0</b>
<b>Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst</b> Öffnungszeiten der Kinder Notfallpraxis (NOKI) sind: Mittwoch 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag 16.00 – 20.00 Uhr, Samstag 08.00 – 20.00 Uhr, Sonntag 08.00 – 20.00 Uhr	<b>Tel. 07231/9 69 29 69</b>
<b>Tierärztlicher Notdienst</b> Notdienstnummer für den Raum Pforzheim	<b>Tel. 07231/133 29 66</b>

**Dienstbereitschaft Apotheken**

Samstags 13.00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feiertags 8.30 bis 8.30 Uhr		
<b>Freitag</b> <b>19.10.2018</b>	Rathaus-Apotheke Eisingen Pforzheimer Str. 9	<b>Tel. 07232/81484</b>
<b>Samstag</b> <b>20.10.2018</b>	Schlössle-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 80	<b>Tel. 07231/424 64 20</b>
<b>Sonntag</b> <b>21.10.2018</b>	Center-Apotheke Wilferdinger Höhe Wilhelm-Becker-Str. 15	<b>Tel. 07231/4439433</b>
<b>Montag</b> <b>22.10.2018</b>	Stadt-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 23	<b>Tel. 07231/312885</b>
<b>Dienstag</b> <b>23.10.2018</b>	City-Apotheke im VolksbankHaus Westl. Karl-Friedrich-Str. 53	<b>Tel. 07236/312727</b>
<b>Mittwoch</b> <b>24.10.2018</b>	Sonnen Apotheke Pforzheim Leopoldstraße 5	<b>Tel. 07231/15409714</b>
<b>Donnerstag</b> <b>25.10.2018</b>	Wartberg-Apotheke Pforzheim Redtenbacherstr. 22	<b>Tel. 07231/51372</b>
<b>Freitag</b> <b>26.10.2018</b>	Brunnen-Apotheke Ersingen Lange Str. 1	<b>Tel. 07232/89438</b>
<b>Samstag</b> <b>27.10.2018</b>	Christoph-Apotheke Pforzheim Christoph-Allee 11	<b>Tel. 07231/312140</b>

**Soziale Dienste und Einrichtungen****Diakoniestation Ispringen**

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V., Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 **Tel. 07231 86710**  
Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr  
**Rufbereitschaft für Notfälle: Tel. 01761/867 10 10**

**Betreuungsangebot der Diakoniestation Ispringen**

**Gruppe am Montag,** 14.30 bis 17.30 Uhr  
**Gruppe am Mittwoch,** 14.30 bis 17.30 Uhr  
**Tischlein Deck Dich,** 10.00 bis 14.00 Uhr freitags.  
Auf Wunsch Fahrdienst zu allen Gruppenangeboten  
Ansprechpartnerin Anja Teuscher **Tel. 07231/86710**

**Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen**

Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9 **Tel. 589949-0**  
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr  
Ansprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Lydia Käbler (Pflegedienstleitung)  
Die Cafeteria ist jeden 1. und 3. Sonntag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet  
info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de

**Diakonisches Werk Pforzheim-Land** **Tel. 07231/91 70-0**

Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen;  
Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst

**Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt**

Fachstelle für häusliche Gewalt; Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung **Tel. 07231/37 87-31**

**Schwangerenberatung,**

**Schwangerschaftskonfliktberatung** **Tel. 07231/37 87-58**

**Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.**

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung  
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung **Tel. 07236/2799897**

**Frauenhaus**

der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Pforzheim  
(24 Stunden Rufbereitschaft) **Tel. 07231/35 84 28**

**„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizidgefahr**

(tägliche Bereitschaft) **Tel. 0171/80 25 110**

**Aktionsgemeinschaft Drogen e. V.**

Anlaufstelle bei Essstörungen;- Kontakt- und Informationsstelle  
für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS) **Tel. 07231/9227760**

**Pro Familia**

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,  
Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. **Tel. 07231/60 75 860**

**Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.**

Fax 07231/589898-5 **Tel. 07231/589898-0**

**Lilith**

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen  
zum Schutz vor sexueller Gewalt **Tel: 07231/35 34 34**

**Jugend- und Drogenberatungsstelle**

Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete,  
Abhängige und deren Angehörige **Tel.: 07231/92277-0**

**Beratungsstelle für Eltern,  
Kinder und Jugendliche**

**Tel. 07231/30870**

**AIDS-Beratung,** Gesundheitsamt Enzkreis,  
Bahnhofstraße 28, Pforzheim

**Tel. 07231/308-9580**

**Miteinanderleben e.V.**

Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit, Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur  
www.miteinanderleben.de **Tel. 07231/589020**

**Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“**

**Tel. 07231/8001008**

**Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro**

Frau Parise **Tel. 07041/8184711**

**Fachberatungsstelle für Wohnungslose**

(Zentrale) – 61/62 Fachberatungsstelle **Tel. 07231/566 196-0**

**TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V.**

Seelsorgetelefon **Tel. 0800 111 0 111**

**Psychosoziale Krebsberatungsstelle**

**für Betroffene und Angehörige** **Tel. 07231/969 8900**  
Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen  
Kanzlerstraße 2–6, 75175 Pforzheim



## Müll/Umwelt

OKTOBER	Tag	Abfuhrzeiten			
		Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne Flach ● Rund	Recyclinghof Ispringen	Recyclinghof Bauschlott
1	Mo	☐			
2	Di	●			Sperrmüll*
3	Mi	Tag der Deutschen Einheit			
4	Do				
5	Fr		14:00-17:30	9:00-12:30	
6	Sa		13:00-16:00	8:30-11:30	
7	So				41. KW
8	Mo				
9	Di	x			
10	Mi				
11	Do		9:00-12:30	14:00-17:30	Schadstoff
12	Fr				
13	Sa		8:30-11:30	13:00-16:00	
14	So				42. KW
15	Mo				
16	Di		14:00-17:30		
17	Mi				
18	Do		14:00-17:30		
19	Fr				
20	Sa		13:00-16:00	8:30-11:30	
21	So				43. KW
22	Mo				
23	Di	x			
24	Mi		9:00-12:30		E-Geräte*
25	Do				
26	Fr		9:00-12:30	14:00-17:30	
27	Sa		8:30-11:30	13:00-16:00	
28	So				44. KW
29	Mo	☐			
30	Di	●			
31	Mi		14:00-17:30		

## Informationen aus dem Rathaus

### Freundeskreis Asyl Ispringen

Im „Wäschekorb“ in der Gartenstraße 23 gibt es am Samstag, den 20.10.2018 von 9.00 bis 12.00 Uhr einen **Sommerschlussverkauf für Alle** zu kleinen Preisen!!!

Ab 12. November werden wir in einem kleineren Umfang den Wäschekorb im Untergeschoss Rathaus (alte Polizeistation) betreiben.

Wir haben diverse Tische und Regale in der Gartenstraße abzugeben! (Kontakt Ingrid Vogt Telefon 86216)

Mit freundlichen Grüßen  
Wäschekorb Team

## Amtliche Bekanntmachungen

### Einladung

zu der am **Donnerstag, 25.10.2018 um 18.30 Uhr** stattfindenden **öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**  
Sitzungsraum: Sitzungssaal des Rathauses

1. Fragen aus der Mitte der Bürgerschaft
2. Ehrung von Herrn Horst Hemminger für seine 50-jährige Tätigkeit im Gemeinderat
3. Bauanträge
  - a) Im Mahler 59/59-1, Flst.Nr. 6809  
Abbruch und Neuerrichtung einer Balkonkonstruktion
4. Erläuterung zum GPA Prüfungsbericht der allgemeinen Finanzprüfung 2011-2015
5. Beschlussfassung der Jahresrechnung 2017
  - a) Feststellung der Jahresrechnung 2017 für den Gemeindehaushalt
  - b) Feststellung der Jahresrechnung des Eigenbetriebs der Wasserversorgung 2017
6. Grundsatzbeschluss Gemeindeentwicklungsplan
7. Verschiedenes und Bekanntgaben

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Thomas Zeilmeier  
Bürgermeister

### Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ispringen am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Ispringen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

### Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ispringen  
 Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Zeilmeier oder Vertreter im Amt  
 Telefon: 07231 / 98 12 - 0  
 E-Mail: [pressestelle@ispringen.de](mailto:pressestelle@ispringen.de)  
 Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
 Montag: 13.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung  
 Für den übrigen Teil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.  
[www.gemeinde.de](http://www.gemeinde.de)  
[verlag@gemeinde.de](mailto:verlag@gemeinde.de)  
 Hausanschrift: Kerschensteinerstraße 10  
 75417 Mühlacker  
 Telefon: 07041 / 30 22  
 Telefax: 07041 / 52 49



(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Ispringen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Ispringen hat.

### § 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

### § 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

### § 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 288,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 576,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das zweifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

### § 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

4. Hunde, die über das Tierheim oder einen vergleichbaren gemeinnützigen Tierschutzverein vermittelt wurden, sind für die Dauer von einem Jahr steuerbefreit.

### § 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

### § 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde/Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

4. Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

### § 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

### § 10 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Hal-



tung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde Ispringen schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde Ispringen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

### § 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung in Ispringen angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Ispringen bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Ispringen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde Ispringen zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde Ispringen zurückzugeben.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 7. November 1996 in der Fassung vom 30. November 2006 außer Kraft.

gez.

Thomas Zeilmeier  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

## Mitteilungen anderer Behörden

### Zeitung „Abfallwirtschaft und Klimaschutz“

#### wird verteilt

ENZKREIS. Ab 15. Oktober erhalten alle Haushalte im Enzkreis die neue Ausgabe der sechsseitigen Zeitung „Abfallwirtschaft und Klimaschutz im Enzkreis“, die das Amt für Abfallwirtschaft gemeinsam mit der Stabsstelle Klimaschutz beim Landratsamt Enzkreis herausgibt. Schwerpunkt der Ausgabe ist die Lebensmittelverschwendung: Allein in Deutschland gelangen jedes Jahr elf Millionen Tonnen Lebensmittel in den Müll. Nicht nur ethisch, sondern auch ökologisch und ökonomisch ist das ein Problem. Eine „Checkliste für den Alltag“ hilft hier mit vielen Tipps.

In der Zeitung wird zudem eine tolle Idee vorgestellt, die Birgit Augenstein umgesetzt hat: Sie wandelt alte Dosen zu nützlichen Gegenständen um, wie zum Beispiel zu Behältern zur Aufbewahrung von Stiften oder Badezimmerartikeln, zu Blumenübertöpfen oder sogar Sitzgelegenheiten. Sie nennt das Upcycling in der Schnipselwerkstatt in Remchingen-Nöttingen und möchte dazu Kurse anbieten.

Ein weiterer Zeitungsbeitrag befasst sich mit Unterrichtseinheiten zur Abfallverwertung oder Energieeinsparung, die von allen Schulen kostenlos gebucht werden können. Die Schadstoffsammlung, Neuerungen bei der Sammlung von Elektrogeräten und die Aufklärung über die richtige Befüllung der Biotonnen sind ebenfalls Themen.

Die Abfallwirtschaft im Enzkreis stößt aber nicht nur hier vor Ort, sondern auch im Ausland auf Interesse, genauer in Tansania. Denn zwei Praktikanten der Stadtverwaltung von Masasi-Town und zwei deutsche Studenten haben sich im Rahmen eines Austauschprojektes drei Monate über die Abfallentsorgung im Enzkreis informiert. Auch darüber wird in der Zeitung berichtet.

Die Zeitung „Abfallwirtschaft und Klimaschutz“ ist schon jetzt auf der Entsorgungsplattform im Internet unter [www.entsorgung-regional.de](http://www.entsorgung-regional.de) abrufbar. Auskünfte zu den verschiedenen Themen gibt es auch bei der Abfall- und Klimaschutzberatung unter Telefon 07231 354838. (enz)

### Landratsamt und Zulassungsstellen geschlossen

#### Am 24. Oktober:

#### Landratsamt und Zulassungsstellen des Enzkreises geschlossen – Dienststellen vormittags auch telefonisch nicht erreichbar

ENZKREIS. Wegen einer internen Veranstaltung ist das Landratsamt Enzkreis in Pforzheim am Mittwoch, 24. Oktober, vormittags auch telefonisch nicht erreichbar. Für den Publikumsverkehr ist die Behörde mittwochs generell geschlossen.

Die KFZ-Zulassungsstellen in Pforzheim und Mühlacker bleiben am 24. Oktober ebenfalls zu. An diesem Tag hat auch das Medienzentrum in der Kronprinzenstraße 9 in Pforzheim anders als sonst geöffnet, nämlich von 11:30 bis 14 Uhr.

Ab 13:30 Uhr sind alle Dienststellen des Landratsamtes wieder telefonisch erreichbar. (enz)

### Überfüllte Mülltonnen bleiben stehen

#### Landratsamt warnt

ENZKREIS. „Wann ist eine Mülltonne eigentlich voll?“ Auf diese Frage gibt die Abfallwirtschaftssatzung des Enzkreises eine eindeutige Antwort: „Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt

„Raus  
ins Grüne“





werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt“. Mit anderen Worten: Mülltonnen, deren Deckel weit offen stehen, sind zu voll. „Diese Tonnen werden zukünftig nicht mehr geleert werden“, warnt deshalb Ewald Buck, Leiter des Amtes für Abfallwirtschaft. „Diese überfüllten Behälter lassen sich meist nicht so leeren, dass nichts daneben fällt und die Straße verschmutzt“, begründet Buck die Maßnahme. Zudem erschleiche sich der Nutzer einen finanziellen Vorteil – indem er beispielsweise für eine 240-Liter-Tonne bezahle, tatsächlich aber 280 Liter Restmüll bereitstelle. „Im Extremfall könnten wir so ein Verhalten gemäß der Abfallwirtschafts-satzung sogar mit einer Geldbuße ahnden“, schildert Buck den rechtlichen Hintergrund.

Die Vorschrift gilt für alle Tonnenarten. Neben den Mülltonnen bereitgestellte Säcke, Kisten oder sonstige Behälter werden ebenfalls nicht mitgenommen, weil der Fahrer alleine im Fahrzeug ist und die Säcke gar nicht in die Schüttung befördern kann. Weitere Informationen zur Abfallentsorgung gibt es im Internet auf der Entsorgungsplattform unter [www.entsorgung-regional.de](http://www.entsorgung-regional.de); für telefonische Auskünfte stehen die Abfallberater unter Tel. 07231 354838 zur Verfügung. (enz)

## Jubilare

### Wir gratulieren zum Geburtstag:

19.10.	Martin, Dr. Wolfram	Nußbaumstr. 29/1	70 Jahre
21.10.	Hirth, Helga	Häldenweg 1	90 Jahre
25.10.	Müller, Hilde	Haselweg 7	80 Jahre
26.10.	Mojzesowicz, Bozena	Bahnhofstr. 11	70 Jahre

Die Gemeinde wünscht den Jubilaren alles Gute, vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.



Lionni, ist seit 20 Jahren Namenspatte für die bekannteste Literaturaktion in Baden-Württemberg.



### Warum Frederick Tag?

Mit dem Ziel bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Lust am Lesen zu steigern, wurde der Frederick Tag 1997 initiiert. Das Land Baden-Württemberg wirbt seither jährlich in der Zeit vor und nach dem 20. Oktober mit dem Frederick Tag für eine aktive Leseförderung, für eine Verbesserung der Lesekompetenz sowie für den Umgang mit Literatur.

Unser Medienangebot ist vielfältig, große und kleine Besucher werden zum Lesen, Staunen und Zuhören verführt und alle nehmen eines mit nach Hause: „**Lesen macht Spaß**“.

Bitte denken Sie daran, die ausgeliehenen Medien rechtzeitig zu verlängern oder abzugeben. Sie können die Leihfrist jederzeit selbst von Zuhause aus über unseren Online Katalog, mit Ihrer Benutzernummer und Ihrem Passwort, verlängern. Oder rufen Sie einfach an Tel.-Nr. 07231-800311 ein Anrufbeantworter ist geschaltet, natürlich können Sie uns auch eine E-Mail an [buecherei1@ispringen.de](mailto:buecherei1@ispringen.de) schreiben. Vergessen Sie nicht, Ihren Namen und Ihre Bibliotheksausweisnummer zu nennen.

Die Nutzung der Bücherei ist ein kostenloses Angebot der Gemeinde Ispringen!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch – Das Büchereiteam

## Gemeindebücherei Ispringen



Online-Katalog: [www.buecherei.ispringen.de](http://www.buecherei.ispringen.de)  
eBib Nordschwarzwald: [www.onleihe.de/ebib](http://www.onleihe.de/ebib)

Telefon: 07231/800311 • Email: [buecherei1@ispringen.de](mailto:buecherei1@ispringen.de)

Unsere Öffnungszeiten: Montag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr  
Samstag 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Liebe Leser,

### Wer ist Frederick?

In der Zeit vom 15.10. – 26.10.2018 lädt das Land Baden-Württemberg wieder alle Kulturträger herzlich ein, am Frederick Tag teilnehmen.

Frederick steht für den **Frederick Tag – das landesweite Literatur-Lese-Fest**. Frederick, die Wörter-Farben-und-Sonnenstrahlen sammelnde Maus, nach dem bekannten Bilderbuch von Leo